VERBAND DER LEHRERINNEN UND LEHRER AN
WIRTSCHAFTSSCHULEN · LANDESVERBAND NW E.V.

**Stellungnahme des vLw zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz - Drucksache 16/2432**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**16/772**

Alle Abg

Zu den Paragrafen nebst Begründungstexten:

**§ 2 Abs. 5 - Bildungs- und Erziehungsauftrag**

Die Begriffsfindung der '*sonderpädagogischen* Unterstützung' als individueller Bedarf der Schülerinnen und Schüler kann helfen, die von Eltern befürchtete Stigmatisierung bei gleichzeitiger Beschulung in einer allgemeinen Schule zu vermeiden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber auch, dass die Abkehr von tradierten Begrifflichkeiten zu einer erhöhten Akzeptanz bei Eltern für die Nachfrage nach Unterstützungsbedarfen führen könnte und damit zu einer deutlichen Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer, da ja das Antragsrecht für Unterstützungsmaßnahmen zukünftig elternorientiert ausgerichtet ist.

Der vLw schlägt vor, an Stelle der Beibehaltung der Begrifflichkeit '*sonderpädagogisch*' für Unterstützungsbedarfe im Bereich Lernen und Emotionale und soziale Entwicklungen eine andere, adressatengerechtere Formulierung bzw. Beschreibung - zumindest für den Bereich der jungen Erwachsenen - zu finden, die den positiven Aspekt der Förderung bzw. Unterstützung heraushebt.

**§ 19 Sonderpädagogischer Förderbedarf**

Der vLw kann nachvollziehen, dass den Eltern Priorität bei der Beantragung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gegeben werden soll. Allerdings muss es einen Ausgleich geben zwischen den Interessen der Eltern und der Lehrkräfte.

Ein Ansatz kann das in der Begründung beschriebene regionale Stellenbudget sein, das ab 2014/2015 für Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen unabhängig von Elternanträgen zur Verfügung stehen soll. Der vLw meldet für die Berufskollegs Bedarf an Stellenanteilen an.

Der vLw weist darauf hin, dass an den Berufskollegs die besondere Situation vorherrscht, dass viele Schülerinnen und Schüler volljährig sind. Insbesondere im Rahmen der erweiterten Berufsvorbereitung werden die jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit weiteren Jugendlichen mit deutlichem - aber eben nicht sonderpädagogischem - Förderbedarf beschult, um verbesserte Chancen für den Eintritt in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhalten. Eltern sind also nicht mehr die Ansprechpartner, sondern die jungen Erwachsenen selbst. Im Schulgesetz wird keine Regelung zum Umgang mit dieser Schülergruppe getroffen. Es ist kaum davon auszugehen, dass ein junger Erwachsener für sich selbst sonderpädagogischen Förderbedarf reklamiert!

Im Begründungstext wird an einigen Stellen auf die AO-SF verwiesen. Dieser Verweis sei an dieser Stelle aufgenommen: lt. § 13 (6) AO-SF übermittelt die Schulaufsichtsbehörde ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule (hier im Falle eines 'angeordneten' Schulwechsels). Da alle Schulen mit dem neuen Schulgesetz Förderorte werden, ist unerlässlich, dass die Berufskollegs mit dem Wechsel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in das Berufskolleg im Rahmen des Verwaltungshandelns automatisch als aufnehmende Schule alle Informationen erhält. So ist gewährleistet, dass die Einschätzungen und Entscheidungen der bisher zuständigen Klassenkonferenz nahtlos auf die neue Klassenkonferenz übertragen werden können und keine 'Verluste' mehr mangels fehlender Informationen auftreten. Nur so ist eine optimale durchgehende Förderung überhaupt in Ansätzen leistbar.

Im gesamten Begründungstext liegt der Schwerpunkt auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Klare Regelungen für die Sekundarstufe II oder die Berufskollegs sind nicht zu finden. So findet sich z.B. keine Antwort auf die Frage, wie bis 2016/17 - wenn die Schulaufsicht in der Lage ist ein allgemeines Berufskolleg mit gemeinsamen Lernen und entsprechender personellen Ausstattung den Eltern vorzuschlagen - zu verfahren ist.

Fehlende Regelungen für die Berufskollegs haben schon jetzt dazu geführt, dass Berufskollegs Orte inklusiver Beschulung sind. Ohne die entsprechende personelle Ausstattung und zusätzlicher Förderressourcen! Ein Beispiel aus der Praxis: ein Ausbildungsbetrieb meldet einen Schüler als Verkäufer an. Das Berufskolleg weiß aber erst zum Zeitpunkt des körperlichen Erscheinens des Schülers am ersten Schultag, aufgrund des vorzulegenden Zeugnisses, ob ein Schüler bisher Förderbedarf hatte, weil er auf einer Förderschule war. War der Schüler mit Förderbedarf auf einer allgemeinen Schule, so erhält das Berufskolleg keine Informationen. Dass diese Situation in der Praxis zu Verwerfungen führt, muss an dieser Stelle wohl kaum erläutert werden.

Der vLw fordert für die Berufskollegs, die Unterstützungsbedarfe durch 'inklusive' Beschulung nachweisen können, schon jetzt mit zusätzlichen Stellenanteilen auszustatten, um eine besondere Unterstützung der jeweiligen Individuen zu ermöglichen, so dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit gegeben werden.

Die Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 5 Satz 3 regelt die Aufgabe der Schulaufsicht, ab 2016/17 Eltern ein allgemeines Berufskolleg als Förderort vorzuschlagen. Es bleibt abzuwarten, wie der Prozess in den nächsten Jahren bei der hochgradigen Diversität der Berufskollegs gestaltet wird. Der vLw geht davon aus, dass das entsprechende Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Berufskollegs frühzeitig eingeleitet wird.

**§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung**

Mit der Neuschneidung des § 20 werden die allgemeinen Berufskollegs auch formal Orte der sonderpädagogischen Förderung. Wie zu § 19 beschrieben, kann dies nur erfolgreich gelingen, wenn ein nahtloser Informationsfluss zwischen abgebenden und aufnehmenden Schulen gewährleistet ist. Nicht geklärt ist die Frage, ob Berufskollegs in die Pflicht genommen werden - bei vielfach nur einjähriger Verweildauer zur Erfüllung der Berufsschulpflicht -, formalisierte individuelle Förderpläne zu erstellen. Sollte dies der Fall sein, so meldet der vLw schon jetzt entsprechende Zeitressourcen an, da die Erstellung für Lehrkräfte an Berufskollegs eine zusätzliche, neue Aufgabe darstellen würde.

In Absatz 3 werden hohe bzw. komplexe Anforderungen an die Lehrkräfte formuliert. Die Forderung des vLw kann nur lauten: Das MSW muss alle Anstrengungen unternehmen, die Lehrkräfte auf ihre neue Aufgabe sehr gut vorzubereiten, ihnen die Überforderungsangst zu nehmen. Die Investition in intensive Fortbildungen der Lehrkräfte ist ein Muss, die sich auszahlen wird. Der Landtag ist aufgefordert, diese Aufgabe zu unterstützen und die Fortbildungsmittel neben den Personalressourcen anforderungsgerecht auszustatten.

Berufskollegs als Ort sonderpädagogischer Förderung müssen als eigenverantwortliche Schulen die Möglichkeit erhalten, ohne jegliche Einschränkung, in eigener Verantwortung Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter einzustellen. Diese Möglichkeit zu eröffnen ist längst überfällig und gehört zu einer unserer Forderungen, die wir immer wieder bis zu ihrer Verwirklichung stellen werden. Schulsozialarbeit hilft Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften gleichermaßen. Der vLw erwartet von den Vertreterinnen und Vertretern des nordrhein-westfälischen Landtags, dass sie sich in diesem Zusammenhang vehement für die Fortsetzung des BuT-Projektes einsetzen, um so u.a. die hierdurch finanzierte wertvolle Sozialarbeit ohne Inanspruchnahme von Lehrerstellen bei klammen Schulträgern sicher zu stellen.

**§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel**

Im Begründungsteil ist schriftlich dokumentiert, dass die Ausschöpfung der Klassenfrequenzhöchstwerte bei gemeinsamem Unterricht aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar ist.

In den weiteren Erläuterungen – insbesondere im neu gebildeten Absatz 4 - sind die Berufskollegs nicht aufgeführt. Abschließend werden Gesamtschulen, Sekundarschulen, Realschulen und Gymnasien genannt. Der vLw fordert nachdrücklich, dass die beschriebenen Rahmenbedingungen zum gemeinsamen Unterricht auch für Berufskollegs in der Sekundarstufe II gelten müssen. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht erklärbar, warum Klassen am Standort Berufskolleg gegenüber Klassen am Standort Gesamtschule - in der gleichen Jahrgangsstufe, mit vergleichbarem Abschlussziel - benachteiligt werden sollen.

Fazit: Mit Blick auf die Berufskollegs bleiben mit diesem Gesetzentwurf noch viele Fragen offen, z.B.

- wie wird der Unterstützungsbedarf bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen festgestellt?
- wie erfahren die Berufskollegs von dem bisherigen Förderbedarf und wie wird die Feststellung der abgebenden Klassenkonferenz auf Fortsetzung des Förderbedarfs transportiert?
- welche Verfahren werden angewendet?
- wie können Berufskollegs sicher sein, dass sie mit den gleichen Ressourcen pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie andere Schulformen ausgestattet werden - und das schon jetzt, da die Schüler im System sind!
- wird es zieldifferente Beschulung in Vollzeitbildungsgängen geben?
- wie wird der zielgleiche Unterricht in Vollzeitbildungsgängen zukünftig zu gestalten sein?
- wird es zieldifferente Beschulung in dualen Bildungsgängen geben?
- wie wird der zielgleiche Unterricht in dualen Bildungsgängen gestaltet?
- …

Der vLw erwartet vom Gesetzgeber geeignete Rahmenbedingungen und ein effizientes Unterstützungssystem – wie z. B. die Fortbildung der Lehrkräfte und die unterstützenden Professionen - für Inklusion an Berufskollegs.

Elke Vormfenne
Vorsitzende

Düsseldorf, 14. Mai 2013